



# ROTARY CLUB OBWALDEN

---

## Rotary Club Obwalden

## Statuten

### I. Grundlage

§ 1 Die Statuten des Rotary Club Obwalden basieren auf der einheitlichen Verfassung der Rotary Clubs von Rotary International, welche diesen Statuten übergeordnet ist.

### II. Name und Sitz

§ 2 Unter dem Namen „Rotary Club Obwalden“ besteht mit Sitz in Sarnen ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist Mitglied von Rotary International mit Sitz in Evanston Illinois/USA sowie des Verbandes der Schweizerischen Rotary Clubs, bezeichnet als Distrikt 1980.

### III. Zweck

§ 3 Das Ziel von Rotary ist Dienstbereitschaft im täglichen Leben. Rotary sucht dieses Ziel wie folgt zu erreichen:

1. durch Pflege der Freundschaft als einer Gelegenheit, sich andern nützlich zu erweisen;
2. durch Anerkennung hoher ethischer Grundsätze im Privat- und Berufsleben sowie des Wertes jeder für die Allgemeinheit nützlichen Tätigkeit;
3. durch Förderung verantwortungsbewusster privater, geschäftlicher und öffentlicher Betätigung aller Mitglieder;
4. durch Pflege des guten Willens zur Verständigung und zum Frieden unter den Völkern durch eine Weltgemeinschaft berufstätiger Personen, geeint im Ideal des Dienens.

## **IV. Mitgliedschaft**

### **A. Mitgliederkategorien**

§ 4 Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

Aktivmitglieder  
Ehrenmitglieder

#### **Aktivmitglied**

§ 5 Als Aktivmitglied werden Frauen und Männer von gutem Charakter und Ruf im privaten und beruflichen Leben aufgenommen.

§ 6 Die Aktivmitglieder werden eingeteilt nach ihrem Beruf, den sie persönlich ausüben.

Der Club nimmt kein weiteres Aktivmitglied aus einer Klassifikation auf, die bereits mit fünf oder mehr Mitgliedern vertreten ist, sofern der Club nicht mehr als 50 Mitglieder hat. In diesem Falle kann der Club ein Aktivmitglied aus einer Klassifikation aufnehmen, wenn dadurch diese Klassifikation nicht mehr als 10% der Aktivmitglieder des Clubs stellt. Pensionierte Mitglieder werden bei der Erfassung der Gesamtzahl von Mitgliedern einer Klassifikation nicht berücksichtigt. Ändert sich bei einem Mitglied die Klassifikation, kann das betreffende Mitglied unabhängig von diesen Einschränkungen seine Mitgliedschaft in der neuen Klassifizierung beibehalten.

#### **Ehrenmitglied**

§ 7 Rotarier und Rotarierinnen wie auch andere Personen, die sich in hervorragender Weise um die Förderung rotarischer Ideale verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Wahl des Ehrenmitgliedes erfolgt durch Akklamation auf Vorschlag des Vorstandes.

Ehrenmitglieder zahlen keine Eintrittsgebühren und Jahresbeiträge. Sie sind weder stimmberechtigt, noch können sie im Club ein Amt bekleiden. Sie sind berechtigt, an allen Zusammenkünften teilzunehmen, und genießen alle übrigen Privilegien des Clubs.

Wird einem Mitglied des Rotary Club Obwalden die Ehrenmitgliedschaft verliehen, bleibt sein Stimmrecht und die Wahlfähigkeit für ein Amt erhalten.

## **B. Aufnahmeverfahren**

§ 8 Das Aufnahmeverfahren wird vom Vorstand eingeleitet und beginnt damit, dass ein Clubmitglied dem Vorstand den Vorschlag für die Neuaufnahme einer Persönlichkeit unterbreitet, die er als für den Rotary Club geeignet empfehlen kann.

Der Vorstand unterbreitet den Vorschlag der Aufnahmekommission, die durch sorgfältige Erkundigung den Charakter, den geschäftlichen und gesellschaftlichen Ruf sowie die allgemeine Eignung der vorgeschlagenen Person für den Rotary Club prüft. Sie gilt als geeignet, wenn bei der Abstimmung innerhalb der Aufnahmekommission nicht mehr als eine Nein-Stimme abgegeben wird.

Wird die vorgeschlagene Person als geeignet erachtet, ist sie an einer wöchentlichen Clubversammlung vom vorschlagenden Mitglied mündlich vorzustellen.

Die Aufnahmekommission tagt und beschliesst innert längstens 1 Monat nach Überweisung des Vorschlages durch den Vorstand.

§ 9 Anschliessend an die Vorstellung wird der Vorschlag den Clubmitgliedern schriftlich mitgeteilt und damit das Einspracheverfahren eröffnet. Die Einsprachefrist beträgt 10 Tage.

Allfällige Einsprachen sind innert 10 Tagen unter Angabe der Gründe mündlich oder schriftlich beim Präsidenten resp. bei der Präsidentin der Aufnahmekommission anzubringen. Die Einsprachen werden sodann streng vertraulich vor der Aufnahmekommission vertreten.

Die Aufnahmekommission prüft die Einsprachen, wobei sie durch einen Beauftragten nochmals mit den Einsprechern Rücksprache nimmt.

Werden die Einsprachen zurückgezogen, so gilt die vorgeschlagene Person als aufgenommen.

Werden die Einsprachen von der Aufnahmekommission mehrheitlich als stichhaltig betrachtet, so zieht sie den Vorschlag unter Mitteilung an die Clubmitglieder zurück.

Werden die Einsprachen von der Aufnahmekommission mehrheitlich als nicht stichhaltig beurteilt, vom Einsprecher jedoch nicht zurückgezogen, so erfolgt eine geheime Abstimmung durch die Clubmitglieder an einer wöchentlichen Clubversammlung, zu der unter Bekanntgabe des Traktandums schriftlich einzuladen ist. Bei dieser Abstimmung gilt die vorgeschlagene Person als angenommen, wenn nicht mehr als 10% aller Clubmitglieder den Vorschlag ablehnen.

§ 10 Nach erfolgter Annahme des Vorschlages wird der/die Vorgeschlagene durch das vorschlagende Mitglied eingehend über die Pflichten und Rechte eines Rotariers informiert und sodann befragt, ob er resp. sie dem Club beitreten und die Pflichten und Rechte übernehmen will. Wird dies bejaht, so ist der/die Vorgeschlagene in aller Form in den Rotary Club aufgenommen.

§ 11 Ehemalige Mitglieder eines anderen Rotary Clubs können durch ein vereinfachtes Aufnahmeverfahren aufgenommen werden. Der Name der vorgeschlagenen Person ist der Aufnahmekommission schriftlich zu unterbreiten. Die Wahl erfolgt durch die Aufnahmekommission. Sie ist gültig zustandegekommen, wenn nicht mehr als zwei Mitglieder dagegen stimmen.

§ 12 Für das Aufnahmeverfahren gelten überdies folgende Grundsätze:

1. Es darf niemand angefragt oder orientiert werden, bevor das ganze Verfahren durchgeführt und die vorgeschlagene Person angenommen ist.
2. Das vorschlagende Mitglied übernimmt eine Art Patenfunktion sowie die Verantwortung dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat vollständig über das rotarische Gedankengut und die Pflichten orientiert wurde und gewillt ist, diesen Pflichten voll und ganz nachzukommen.
3. Persönlichkeiten sind wichtiger als Branchen.

## **C. Pflichten**

§ 13 Jedes Mitglied ist gehalten, die rotarischen Ziele und Ideale anzuerkennen und umzusetzen.

§ 14 Jedes Mitglied ist gehalten, am Clubleben aktiv teilzunehmen.

§ 15 Jedes Aktivmitglied muss pro Halbjahr mindestens 50% der regulären Clubzusammenkünfte besuchen oder nachholen, wovon mindestens die Hälfte im Rotary Club Obwalden.

Wenn das Lebensalter eines Mitglieds und die Jahre seiner Mitgliedschaft in einem oder mehreren Clubs zusammen mindestens 85 Jahre beträgt, kann der Clubvorstand es auf Gesuch hin von der Teilnahme an den Zusammenkünften befreien.

§ 16 Alle Aktivmitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, neu eintretende Aktivmitglieder zusätzlich eine Eintrittsgebühr.

Eintrittsgebühr und Jahresbeitrag werden alljährlich an der Jahresversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen die Eintrittsgebühr zu erlassen und den Jahresbeitrag teilweise zu reduzieren.

Mitglieder, welche während des Jahres eintreten, zahlen den Jahresbeitrag pro rata temporis, wobei der Aufnahmemonat nicht gerechnet wird.

Mitgliedern, die gemäss §15 Abs. 2 von der Teilnahme an den Zusammenkünften befreit sind, kann der Beitrag vom Vorstand erlassen werden.

## **D. Ende der Mitgliedschaft**

### **Freiwilliger Austritt**

§ 17 Jeder freiwillige Austritt ist der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen. Das austretende Mitglied haftet für seine Verbindlichkeiten des laufenden Clubjahres.

### **Erlöschen**

§ 18 Aufgabe der Tätigkeit

Die Aktivmitgliedschaft erlischt, sobald ein Aktivmitglied nicht mehr in seiner Berufs-klasse, die es im Club vertritt, persönlich tätig ist, sofern der Vorstand nicht eine Ausnahme im Sinne von Art. XI der Rotary Verfassung bewilligt.

§ 19 Ungenügende Präsenz

Hat ein Aktivmitglied weniger als 50% der ordentlichen Clubversammlungen während der ersten oder zweiten 6 Monate des Rechnungsjahres besucht, erlischt seine Mitgliedschaft automatisch, sofern der Clubvorstand es nicht aus triftigen Gründen entschuldigt.

Der Besuch der ordentlichen Zusammenkunft eines anderen Clubs im Zeitraum von 14 Tagen vor oder nach der Zusammenkunft des eigenen Clubs wird angerechnet.

Auf schriftlichen und begründeten Antrag kann der Vorstand einem Mitglied befristeten Urlaub bewilligen, sodass es für eine bestimmte Zeitdauer vom Besuch der Clubzusammenkünfte dispensiert ist. Die Beurlaubung verhindert den Verlust der Mitgliedschaft.

§ 20 Vernachlässigung der finanziellen Verpflichtungen

Wer innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, verliert nach zweimaliger schriftlicher Mahnung die Mitgliedschaft.

## **Ausschluss**

§ 21 Wer den in § 6 verlangten Voraussetzungen nicht mehr entspricht, kann vom Vorstand durch 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden.

Gegen den Beschluss des Vorstandes hat der Betroffene innerhalb von 14 Tagen nach dessen schriftlicher Eröffnung das Rekursrecht an den Club und im Ablehnungsfalle an das Schiedsgericht (siehe § 36).

Der Entscheid bei einem allfälligen Rekurs an die Clubversammlung hat innerhalb von 21 Tagen nach dessen Einreichung an einer nur von Clubmitgliedern besuchten wöchentlichen Clubversammlung zu erfolgen.

Zur betreffenden Clubversammlung sind alle Mitglieder schriftlich einzuladen, unter Nennung des Traktandums. Zur Gutheissung des Rekurses bedarf es der einfachen Mehrheit sämtlicher Clubmitglieder.

## **V. Organe**

§ 22 Die Organe des Clubs sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Die Jahresversammlung (Amtsübergabe)
- C. Die wöchentliche Clubversammlung
- D. Der Vorstand
- E. Der Clubausschuss
- F. Die Kontrollstelle
- G. Die Aufnahmekommission

### **A. Die Generalversammlung**

§ 23 Die alljährlich in der Regel im Monat Dezember stattfindende ordentliche Generalversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen.

Der Generalversammlung ist unter anderem die Behandlung folgender Geschäfte vorbehalten:

- a) Wahl des Vorstandes inkl. Bestellung der Chargen
- b) Erledigung von Anträgen, die von Mitgliedern dem Vorstand bis spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht worden sind
- c) Festlegen von Ort und Zeit der Clubversammlungen
- d) Statutenrevision
- e) Auflösung und Liquidation
- f) Diverses

§ 24 Zur Generalversammlung müssen sämtliche Mitglieder mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich eingeladen werden.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, sobald wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des oder der Vorsitzenden doppelt.

Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Aktivmitglieder.

§ 25 Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden, so oft diese im Interesse des Clubs als notwendig erscheinen. Ebenso kann 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder in einer von ihnen unterzeichneten, den Zweck nennenden Eingabe an den Vorstand eine solche verlangen. In diesem Falle hat der Vorstand die Generalversammlung innert vier Wochen unter 14-tägiger Voranzeige und Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einzuberufen.

## **B. Die Jahresversammlung (Amtsübergabe)**

§ 26 Die Jahresversammlung findet im Monat Juni, am Ende des Rotary-Jahres, statt. Der genaue Zeitpunkt muss im Monatsprogramm bekanntgegeben werden.

Der Jahresversammlung ist unter anderem die Behandlung folgender Geschäfte zugewiesen:

- a) Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten, evtl. der Tätigkeitsberichte der Ausschussvorsitzenden
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle
- c) Festlegen des Jahresbeitrages und der Eintrittsgebühr
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Wahl der Kontrollstelle auf ein Jahr
- e) Amtsübergabe

## **C. Die wöchentliche Clubversammlung**

§ 27 Die Clubversammlung findet allwöchentlich ohne besondere Einladung statt. Ort, Tag und Zeit werden von der Generalversammlung festgesetzt.

Für das Programm an der wöchentlichen Clubversammlung ist der Programmchef verantwortlich.

## **D. Der Vorstand**

§ 28 Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern und umfasst:

Präsident/in  
Vizepräsident/in  
Programmchef/in  
Sekretär/in  
Kassier/in  
Clubmeister/in  
Past Präsident/in (von Amtes wegen)

§ 29 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Mit Ausnahme von Präsident oder Präsidentin sind bisherige Vorstandsmitglieder wieder wählbar. Während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder werden durch die Clubversammlung ersetzt.

§ 30 Der Vorstand bestimmt die Ausschussvorsitzenden. Diese können vom Präsidenten oder von der Präsidentin zu den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden.

Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Präsident/in oder Vizepräsident/in zeichnen miteinander oder zusammen mit einem der übrigen Vorstandsmitglieder für den Club rechtsverbindlich.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin, oder wenn zwei Mitglieder eine Sitzung verlangen.

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit einer Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Der Vorstand fasst verbindliche Beschlüsse für den Club in allen Angelegenheiten, die nicht durch die Statuten der Generalversammlung oder der Clubversammlung vorbehalten sind.

## **E. Der Clubausschuss**

§ 31 Der Vorstand ernennt, soweit erforderlich, besondere Kommissionen. Die Vorsitzenden dieser Kommissionen bilden zusammen mit dem Vorstand den Clubausschuss. Einzelne besondere Funktionäre der Kommissionen können zu den Sitzungen des Clubausschusses beigezogen werden.

Clubkommissionen sind zu bestimmen für:

Clubdienst  
Berufsdienst  
Gemeindienst  
Internationaler Dienst  
Jugenddienst

Der Clubausschuss bestimmt und überwacht die Clubtätigkeit

## **F. Die Kontrollstelle**

§ 32 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern (Revisoren). Diese sind verpflichtet, die Jahresrechnung, die Fonds und das Inventar zu prüfen und darüber der Jahresversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu unterbreiten.

Den Revisoren ist jederzeit Einsicht in das Rechnungswesen zu gewähren.

## **G. Die Aufnahmekommission**

§ 33 Die Aufnahmekommission besteht aus sieben Mitgliedern und umfasst:  
Clubpräsident/in  
Clubsekretär/in  
die fünf letzten Past-Präsidenten resp. Präsidentinnen

Sie wird präsiert durch den Clubpräsidenten resp. die Clubpräsidentin.

Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

## **VI. Club- und Rechnungsjahr**

- § 34 Das Club- und Rechnungsjahr beginnt am 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres.

## **VII. Auflösung und Liquidation**

- § 35 Die Auflösung des Clubs kann nur beschlossen werden, wenn an der hierzu einberufenen Generalversammlung mindestens  $\frac{2}{3}$  aller Aktivmitglieder anwesend sind und von diesen sich eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  unter Namensaufruf dafür ausspricht. Sollte eine erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist auf einen mindestens 30 Tage späteren Termin eine zweite ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, an welcher ein solcher Beschluss gefasst werden kann, wenn die Hälfte aller Aktivmitglieder anwesend ist und  $\frac{4}{5}$  derselben dafür stimmen.

- § 36 Die Liquidation wird durch den amtierenden Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Generalversammlung andere Mitglieder damit beauftragt.

Über die Verwendung des nach Tilgung sämtlicher Verpflichtungen verbleibenden Clubvermögens entscheidet die Generalversammlung. Es darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

## **VIII. Haftung**

- §37 Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **IX. Schiedsgericht**

§ 38 Streitfälle zwischen Mitgliedern einerseits und dem Club andererseits über Fragen der Mitgliedschaft, Nichtbeachtung der Verfassung und der Statuten, Ausschluss eines Mitgliedes oder irgendwelche andere Streitigkeiten, die unter den geltenden Bestimmungen nicht beigelegt werden können, sollen durch ein Schiedsgericht entschieden werden, das wie folgt bestellt ist: Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter oder eine Schiedsrichterin, diese bezeichnen gemeinsam einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Schiedsrichter und Vorsitzende müssen Mitglied eines schweizerischen Rotary Clubs sein. Ist eine Partei mit der Ernennung des Schiedsrichters säumig, oder können sich die Schiedsrichter nicht auf eine vorsitzende Person einigen, so erfolgt die Bestellung durch den jeweils amtierenden Governor des Distrikts 1980.

Das Schiedsgericht bestimmt sein Verfahren nach freiem Ermessen. Seine Entscheidung ist für beide Parteien bindend und endgültig.

## **X. Schlussbestimmungen**

§ 39 Wo in den vorliegenden Statuten von Eingaben der Clubmitglieder an den Vorstand, den Club oder die Clubversammlung die Rede ist, gelten diese als rechtmässig erfolgt, wenn sie schriftlich an Präsident/in oder Sekretär/in zugestellt werden.

§ 40 Die vorliegenden Statuten sind von der Generalversammlung des Rotary Club Obwalden vom 7. Dezember 2007 genehmigt worden.

Sie ersetzen die Statuten vom 3. Dezember 2004

Sarnen, den 7. Dezember 2007

Rotary Club Obwalden

Der Präsident:  
Heinz Scholl

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Scholl', with a long, sweeping horizontal stroke at the end.

Der Sekretär:  
Daniel Rogger

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Rogger', with a stylized, cursive script.